



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Wahlwerbesatzung zur Durchführung der Bundestagswahl 2013 der Stadt Schwarzenberg

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 mit Beschlussnummer 589/2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Wahlwerbesatzung 2013 bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich der Wahl zum Deutschen Bundestag 2013 mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 12.12.2012 der Erlaubnis bedürfen.
- (2) Die Wahlwerbesatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern und an Informationsständen (Wahlwerbung) in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg während der Wahlkampfzeit vor der Wahl zum Deutschen Bundestag 2013.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung sowie der Satzung für Werbeanlagen und Werbeautomaten in der Stadt Schwarzenberg (Werbesatzung) vom 25.04.2012.
- (4) Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Wahlkampfzeit in der Stadt Schwarzenberg beginnt am 19. August 2013 (Montag nach dem Altstadt- und Edelweißfest) und endet am 22. September 2013 (Wahlsonntag).
- (2) Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwarzenberg, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl 2013.
- (3) Als Träger von Wahlwerbung (Werbeträger) werden ausschließlich Hängeschilder an Lichtmasten (Plakate) zugelassen. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann. Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm. § 3 der Werbesatzung und § 3 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührenordnung gelten entsprechend.
- (4) Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtigte nach Absatz 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen. Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich der Wahl, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

§ 3 Anforderungen an die Wahlwerbung

- (1) Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit nur für politische Zwecke werben.
- (2) Der Inhalt der Wahlwerbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 4 Örtliche Zulässigkeit

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung für die Erhaltung der Altstadt der Stadt Schwarzenberg nach § 172 Abs. 1 Punkt 1 Baugesetzbuch (Erhaltungssatzung) ist die Plakatierung nur an dafür vorgesehenen ortsfesten Einrichtungen genehmigungsfähig.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 der Werbesatzung gelten entsprechend.
- (3) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang (Sichtbereich) zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

§ 4a Örtliche Zulässigkeit während des „Tag der Sachsen“ 2013

- (1) Der „Tag der Sachsen“ 2013 findet vom 6. bis 8. September 2013 in der Stadt Schwarzenberg statt. In der Zeit vom 5. bis einschließlich 8. September 2013 ist jegliche Art der Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum nachfolgender Straßenbereiche (innerer Sperrkreis siehe Anlage 1) nicht gestattet:
 - Bahnhofstraße (gesamter Bereich)
 - Bahnhof (gesamter Bereich)

- Gartenstraße (markierter Bereich)
 - Grünhainer Straße (markierter Bereich)
 - Robert-Koch-Straße (markierter Bereich)
 - Heinrich-Heine-Straße (gesamter Bereich)
 - Weidauer Straße (gesamter Bereich)
 - Erlaer Straße (gesamter Bereich)
 - Straße der Einheit (markierter Bereich)
 - Karlsbader Straße (markierter Bereich)
 - Straße des 18. März (markierter Bereich)
- (2) Bis zum 4. September 2013 müssen im inneren Sperrkreis bereits angebrachte Plakate eigenverantwortlich entfernt werden. Ab dem 9. September 2013 können die Plakate wieder angebracht werden.
 - (3) Soweit die im inneren Sperrkreis angebrachten Plakate nicht vor dem in Absatz 2 genannten Zeitraum entfernt werden, werden diese im Wege der Ersatzvornahme durch die Große Kreisstadt Schwarzenberg beseitigt. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.
 - (4) Von den vorgenannten Bestimmungen bleiben Informationsstände, die das Anmeldeverfahren zum „Tag der Sachsen“ 2013 durchlaufen haben, unberührt. Für die anlässlich des „Tag der Sachsen“ 2013 aufgestellten und betriebenen Informationsstände gelten die mit der Stadt Schwarzenberg hierfür vereinbarten Regelungen.

§ 5 Verfahren

- (1) Werbeträger für politische Zwecke dürfen durch die Berechtigten oder nachweisbar Beauftragten der Berechtigten (Vollmacht) nach Maßgabe dieser Satzung aufgestellt werden. Anträge hierfür können formlos gestellt werden. Mindestangaben der Anträge müssen sein:
 - Anzahl der Plakate
 - Größe und Inhalt der Plakate
 - Zeitraum bzw. Dauer der Nutzung
- (2) Die Erlaubnis wird durch das zuständige Ordnungsamt als widerruflich erteilt. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung eintreten.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z.B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigte Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- (4) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn
 - a) das Plakat nicht in § 2 Abs. 3 und § 3 genannten Bedingungen entspricht,
 - b) der Inhalt keine Wahlwerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) der Antrag unvollständig ist.
- (5) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.
- (6) Die §§ 5 und 6 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung gelten entsprechend.

§ 6 Vergabe von Werbeplätzen an Lichtmasten

Die Vergabe der Werbeträger für Wahlzwecke ergibt sich aus der Anlage 2 zur Satzung.

§ 7 Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände

- (1) Die Werbeträger für die Wahlwerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen 2 Tagen nach dem Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag 2013 zu entfernen.
- (2) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu entfernen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
- (3) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Große Kreisstadt Schwarzenberg beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 8 Gebühren und Kosten

- (1) Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind entsprechend der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei. Die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 werden nicht erhoben.

§ 9 Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie

haben die Große Kreisstadt Schwarzenberg von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die genannten Bestimmungen gelten entsprechend für Informationsstände.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 30. September 2013 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 26. Juni 2013

I. V. Hilberich

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Anlage 2 zur Wahlwerbesatzung zur Durchführung der Bundestagswahl 2013 der Stadt Schwarzenberg (Wahlwerbesatzung 2013)

Ermittlung mögliche Plakatzahl für Parteien

Gesamtzahl der möglichen Plakate (2 pro Lichtmast): **300**

Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.1974 (BVerwG Az.: VII C42.72) muss grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von 5 von 100 der bereitstehenden Plätze zur Verfügung stehen. Die größte Partei darf nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Plätzen erhalten, die für die kleinste Partei bereit stehen.

Als Grundlage für die Berechnung wird das Wahlergebnis der Bundestagswahl 2009 genommen.

Bundestagswahl 2009		BT-Wahl				
Parteien		300 Plakate	Frakt. 50 %	Sockel 5%	Fünffache	Gesamt
CDU	27,30%	82				82
SPD	23,00%	69				69
FDP	14,60%	44				44
Die Linke	11,90%	36	41			41
Bündnis 90/Die Grünen	10,70%	33	41			41
Anderere				15	17	17
Gesamt:						294

Ersatzbekanntmachung für die „Wahlwerbesatzung zur Durchführung der Bundestagswahl 2013 vom 26. Juni 2013

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO liegt die unter § 4a Abs. 1 o.g. Satzung definierte Anlage vom **08. Juli 2013 bis 22. Juli 2013** in der Stadtverwaltung der Stadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Ordnungsamt, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.03, kostenlos für jedermann während nachfolgend genannter Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffen und Schöffen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Aue und den Strafkammern des Landgerichts Chemnitz.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 24.06.2013 den Beschluss (Beschluss-Nr.: BV/1335/2013) über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Schöffen für das Landgericht Chemnitz und das Amtsgericht Aue gefasst. Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **08. Juli bis 16. Juli 2013** zu den allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Stadtverwaltung Schwarzenberg,
Ordnungsamt, Zimmer 0.03,
Straße der Einheit 20 in 08340 Schwarzenberg

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden mit der Begründung, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden dürfen oder sollten.

Schwarzenberg, 28.06.2013

gez. Weigel
Bürgermeister

Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)

§ 32

- Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur

Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

3. (weggefallen)

§ 33

- Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünf- undzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
 5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einseitig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.